

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem
Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 23. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 10. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2.2. Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

- 2.2. b) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind,
eine Aufwandsentschädigung von monatlich 98,00 €

§ 6 Absätze 6.2. und 6.3. erhalten folgende Neufassungen:

- 6.2. Wird die Funktion als stellv. Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Fall erhält die jeweilige Vertreterin oder Vertreter die zustehende Entschädigung.
- 6.3. Entschädigungen für die Funktion als Fraktionsvorsitzende/r und als Mitglied im Verwaltungsausschuss werden aufeinander angerechnet.

Art. II

Vorstehende Satzung tritt rückwirkend am 20.07.2012 in Kraft.

Elsfleth,

Stadt Elsfleth

Traute von der Kammer
Bürgermeisterin